

Leistungsbeschreibung

Offene Ausschreibung Nr. TAXUD/2012/AO-05

für die Erbringung von Informationsdienstleistungen im Steuer- und Zollbereich

1. HINTERGRUND UND ZIELE DIESER AUSSCHREIBUNG

Zur Unterstützung der Politikgestaltung und Überwachung der Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politik zu den steuerlichen und zollrechtlichen Aspekten des Binnenmarktprogramms benötigt die Kommission detaillierte und vergleichbare Informationen über Steuersysteme und verschiedene Aspekte des Zollwesens sowie über internationale Steuer- und Zollfragen in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer. Außerdem benötigt die Kommission in Bezug auf eine Reihe von Ländern außerhalb der Europäischen Union detaillierte und vergleichbare Steuer- und Zollinformationen, um bezüglich der weltweiten Entwicklungen im Steuer- und Zollbereich auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Die Europäische Kommission führt eine Ausschreibung für den Abschluss eines Rahmenvertrags über die Durchführung von Studien und vergleichenden Analysen in verschiedenen Steuer- und Zollbereichen durch.

Die unter diesem Rahmenvertrag durchgeführten Studien stellen eine wichtige Informationsquelle für Folgenabschätzungen zu Initiativen der Kommission dar.

2. ART DES VERTRAGS UND VERGABEBEHÖRDE

Der Rahmenvertrag wird von der Europäischen Kommission, nachfolgend „die Kommission“, an einen einzigen Auftragnehmer vergeben.

Die Ausschreibung umfasst die Durchführung von Ad-hoc-Studien und vergleichenden Analysen zu verschiedenen Steuer- und Zollfragen auf einzelne Anfragen der Kommission.

Der Bieter sollte in der Lage sein, jährlich eine Reihe von Studien zu spezifischen, von der Kommission festgelegten steuerlichen und zollrechtlichen Themen durchzuführen. Die zu untersuchenden Fragestellungen hängen entweder mit der Analyse steuerlicher und zollbezogener Aspekte des Arbeitsprogramms der Kommission oder mit wichtigen Entwicklungen im Steuer- und Zollbereich auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene zusammen. Die angeforderten Informationen können unterschiedlicher Art sein und von der Beantwortung spezifischer Fragen („Datensammelleistungen“) und der Durchführung von Datenanalysen bis hin zur Erstellung vertiefender Studien („Studien und vergleichende Analysen“) reichen.

Der Vertrag soll die Durchführung von Ad-hoc-Studien und Analysen umfassen, die aufgrund eines unerwarteten oder dringenden Bedarfs innerhalb oder

außerhalb der europäischen Organe erforderlich werden.

Die Kommission geht davon aus, dass während der Laufzeit des Rahmenvertrags etwa 10 steuer- und zollbezogene Datensammlungen und etwa 20 steuer- und zollbezogene Studien durchzuführen sein werden. Hauptnutzer dieses Rahmenvertrags werden die Kommissionsdienststellen sein, die sich mit Steuerthemen befassen, sowie diejenigen, die mit der Ausarbeitung der Politik und Rechtsvorschriften im Zollbereich betraut sind. Unter diesem Rahmenvertrag werden dem Auftragnehmer etwa 30 Einzelaufträge erteilt werden.

3. RECHTLICHER RAHMEN FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGS

- Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere den Artikeln 113 und 115, ist die Kommission befugt, Rechtsnormen im Steuerbereich vorzubereiten.
- Nach dem AEUV, insbesondere Artikel 207 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 289 Absatz 1 und Artikel 294 Absatz 2, ist die Kommission befugt, Vorschläge für die Politik und die Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Zollbereich vorzubereiten und dem Rat und dem EP zu unterbreiten.
- Nach dem AEUV ist die Kommission befugt, unter anderem die Vereinbarkeit der nationalen steuerrechtlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht zu überwachen.
- Über die Zuständigkeiten der Kommission im Bereich der Steuerung der Wirtschaftspolitik und der Überwachung der Haushaltspolitik informieren die folgenden Internetseiten:
 - http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/index_en.htm
 - http://ec.europa.eu/economy_finance/articles/eu_economic_situation/2010-09-eu_economic_governance_proposals_en.htm.
- Die Prioritäten der Kommission im Steuer- und Zollbereich gehen aus folgenden Dokumenten hervor:

KOM(2001) 260, KOM(2003) 614, KOM(2003) 726, KOM(2005) 532,
KOM(2006) 728, KOM(2006) 823, KOM(2006) 824, KOM(2006) 825,
KOM(2007) 71, KOM(2007) 140, KOM(2007) 785, KOM(2008) 169,
KOM(2008) 807, KOM(2009) 20, KOM(2009) 201, KOM(2009) 325,
KOM(2009) 472, KOM(2010) 135, KOM(2010) 769, KOM(2010) 2020,
KOM(2011) 85.

- Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen:

SEK(2010) 409, SEK(2010) 1576.

4. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Auf Ersuchen der Kommission führt der Auftragnehmer Studien und

vergleichende Analysen zu verschiedenen Steuer- und Zollfragen durch. Die Kommission legt die zu bearbeitenden Themen und den Termin für die Erbringung der Leistung im Einzelfall nach Versendung einer Dienstleistungsanforderung an den Auftragnehmer fest.

Die zu untersuchenden Steuerfragen stehen entweder mit der Analyse steuerbezogener Aspekte des Arbeitsprogramms der Kommission oder mit wichtigen steuerlichen Entwicklungen auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene in Zusammenhang.

Die zu untersuchenden Zollfragen stehen entweder mit der Analyse der derzeitigen oder erwarteten Auswirkungen von Politik und Rechtsvorschriften der EU im Zollbereich, mit deren praktischer Umsetzung in den Mitgliedstaaten oder mit der Erarbeitung von Vorschlägen für neue Maßnahmen in Zusammenhang. Sie können sich auf die Wechselwirkung zwischen der Zollpolitik und der Durchführung von Zollmaßnahmen bei der Umsetzung der Politik in anderen Bereichen (wie Landwirtschaft, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt) beziehen.

Auf EU-Ebene können diese Fragestellungen mit allen Tätigkeiten der Kommission in den Bereichen Steuern und Zollunion zusammenhängen. Nähere Informationen über das Arbeitsprogramm der Kommission im Bereich Steuern und Zoll mit Beispielen für bereits ausgeführte Studien sind über die folgende Internetadresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm

Die Bearbeitung der Leistungsanfragen kann Fachwissen in den Bereichen der Besteuerung von Arbeit, der Besteuerung von Kapital, der Verbrauchsbesteuerung innerhalb der Europäischen Union und der Rechtsvorschriften und Politik der EU im Zollbereich sowie zu internationalen und europäischen Steuer- und Zollfragen erfordern. Insbesondere kann es im Rahmen bestimmter Leistungsanfragen erforderlich sein, in folgenden Bereichen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene über spezialisiertes Fachwissen zu verfügen und/oder solches zusammenzustellen:

- Besteuerung natürlicher Personen;
- Steuern auf Löhne und Gehälter;
- Sozialversicherungsabgaben;
- Quellensteuern;
- Besteuerung von Körperschaften und Personengesellschaften;
- Besteuerung von Betriebstätten;
- steuerliche Behandlung von Unternehmensgruppen und Holdinggesellschaften, Investmentfonds, Finanzintermediären und Treuhandgesellschaften;
- steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen, Finanzinstrumenten und Derivaten, sowie steuerliche Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums;

- Besteuerung des Finanzsektors;
- innovative Finanzierungsquellen (etwa Finanztransaktionssteuer, Besteuerung von Banken);
- besondere Steuerregelungen, -systeme und –gutschriften;
- Verrechnungspreise;
- Unternehmenszusammenschlüsse und –übernahmen;
- Wegzugsbesteuerung, Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- Verbrauchsbesteuerung (Mehrwertsteuern einschließlich Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern u.a.);
- andere indirekte Steuern;
- Verwaltung und Management der Systeme der direkten und indirekten Besteuerung sowie des Zolls;
- Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten;
- Steuer- und Zollfragen im Zusammenhang mit dem Handel mit Drittländern;
- Steuer- und Handelsabkommen (etwa Freihandelsabkommen, Zollunion-Abkommen);
- Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden;
- Steuerumgehung und Steuerbetrug, Steuerplanung und Steueroasen;
- Anwendung der allgemeinen Grundsätze der internationalen Besteuerung und des internationalen Steuerrechts;
- Anwendung des Zollrechts;
- Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und nationale Umsetzungsbestimmungen;
- steuer- und zollbezogene Entwicklungen in internationalen Organisationen (etwa UN, OECD, WTO, WZO) und wichtigen Drittländern;
- Entwicklung neuer Steuer- und Zollkonzepte;
- fachliche Analyse der Auswirkungen von Initiativen im Steuer- und Zollbereich¹;

¹ Unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission für die Folgenabschätzung:
http://ec.europa.eu/governance/impact/index_en.htm

- im Programm Zoll 2013² und seinen Nachfolgeprogrammen abgedeckte Themen.

Die angeforderten Informationen können unterschiedlicher Art sein und von der Beantwortung spezifischer Fragen und der Durchführung von Datenanalysen bis hin zur Erstellung vertiefender Studien reichen. Die Analyse kann auch detaillierte rechtliche und/oder wirtschaftliche Bewertungen der nationalen Steuer- und/oder Zollpraxis in den Mitgliedstaaten in Bezug auf bestehende oder geplante europäische Steuervorschriften und/oder Zollvorschriften oder andere Initiativen umfassen.

Im Angebot sollte zwischen zwei Arten von Leistungen unterschieden werden:

1. Datensammelleistungen

Diese Leistungen betreffen rechtliche, wirtschaftliche, sozioökonomische und umweltbezogene Fragen. Sie erfordern das Finden und Zusammenstellen von Informationen in Bezug auf bestimmte steuerliche und/oder zollbezogene Fragen oder die Anwendung von Steuer- und/oder Zollvorschriften auf nationaler Ebene, auf EU-Ebene oder in einem Drittland. Der Auftragnehmer sollte in der Lage sein, die Informationen binnen 48 Stunden nach Erhalt der Kommissionsanfrage zu übermitteln; dies gilt nicht für die Sammlung von zollbezogenen Daten.

2. Durchführung von Studien und vergleichenden Analysen

Solche Leistungen gehen über das Finden und Zusammenstellen von Daten hinaus. Sie reichen von Auslegungsfragen bis hin zu detaillierten Analysen, beschränken sich nicht auf rechtliche Fragen und können auch Fachkenntnisse über den wirtschaftlichen, sozioökonomischen und ökologischen Kontext (z. B. Verteilung von Einkommen und Vermögen, Bildung) sowie Fachwissen auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete erfordern: Wirtschaft, Finanzen und Rechnungswesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese verschiedenen Sachgebiete im Bedarfsfall abzudecken.

Der Bieter beschreibt den Bearbeitungsvorgang für Leistungsanfragen zu „Datensammelleistungen“ und für „Studien und vergleichende Analysen“ getrennt. Der Auftragnehmer und die Kommission benennen jeweils einen zentralen Ansprechpartner, der für die Einzelanfragen betreffend Studien zuständig ist.

Das geografisch abgedeckte Gebiet sollte möglichst groß sein und die EU-Mitgliedstaaten, die Beitrittskandidaten und potenzielle Beitrittskandidaten (Albanien, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, die Türkei und Island), Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein, alle Länder, die an die EU angrenzen, die BRICS-Länder (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika), die Länder der Östlichen Partnerschaft sowie möglichst alle G20-Staaten einschließen. Bei Zollfragen sollten möglichst viele WTO- und WZO-Mitglieder einbezogen werden.

Der Bieter muss erläutern, in welchem Umfang er den Zugang zu diesen Daten gewährleisten kann, und seine Strategien für die Bereitstellung der aktuellsten

² Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 154, S. 25).

Daten vorstellen. Dies umfasst die Beobachtung der jüngeren Entwicklungen bei den nationalen Vorschriften, der Rechtsprechung nationaler, europäischer, US-amerikanischer und internationaler Gerichte in Steuer- und Zollsachen, der EU-Gesetzgebung, der laufenden Arbeiten internationaler und europäischer privater und öffentlicher Organisationen, die sich mit Steuer- und Zollfragen beschäftigen, sowie der Diskussionen an Hochschulen und auf Fachforen zu steuer- und zollbezogenen Themen.

Der Auftragnehmer erkennt den dringlichen Charakter bestimmter Anfragen an und wird alles in seiner Macht Stehende tun, um dem Bedarf der Kommission in solchen Fällen nachzukommen.

Die Berichte sollten in einer klaren und strukturierten Form vorgelegt werden. Wird eine Analyse auf nationaler Ebene verlangt, sollten die Ergebnisse so dargestellt werden, dass ein direkter Vergleich zwischen den untersuchten Ländern möglich ist. In allen Fällen legt der Auftragnehmer eine elektronische Fassung des Berichts vor.

Der Auftragnehmer legt für jede Einzelanfrage ein detailliertes Angebot vor.

Bei Datensammelleistungen enthält das Angebot Informationen zur Methode, mit der die Daten gesammelt werden, die Angabe der verwendeten Datenquellen sowie Informationen über die Maßnahmen, die zur Qualitätssicherung der gelieferten Informationen ergriffen werden.

Für Studien und vergleichende Analysen enthält das Angebot mindestens Folgendes:

- eine Begründung für die Zusammensetzung des jeweiligen Teams und die Verteilung der Aufgaben,
- die Zusammensetzung des Teams, das die Arbeit ausführen wird, insbesondere die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter und die berufliche Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter,
- eine Beschreibung der Arbeitsschritte, durch die das Ziel erreicht werden soll,
- einen detaillierten Arbeitsplan, in dem die Aufgabenverteilung und der Zeitplan für die Arbeit jedes einzelnen Teammitglieds mit Zwischenfristen für relevante Arbeitsetappen aufgeführt sind,
- Informationen zur Sammlung der Daten, wobei die Nutzung der verwendeten Datenquellen zu begründen ist,
- eine Beschreibung der Organisation der Qualitätssicherung für die jeweilige Studie,
- eine Aufschlüsselung nach den unter den vorstehenden Punkten beschriebenen Elementen für jedes einzelne von der Kommission in ihrer Einzelanfrage definierte Arbeitspaket.

Alle Dienstleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Der Bieter stellt sicher, dass die für die jeweiligen Aufgaben abgestellten Mitarbeiter diese Sprache ausreichend beherrschen.

Der Bieter gewährleistet durch die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems die Qualität aller für die Kommission bereitgestellten Informationen. Darüber hinaus stellt er sicher, dass alle an die Kommission übermittelten Informationen richtig und aktuell sind. Zu diesem Zweck muss der Bieter das vorgesehene Qualitätssicherungssystem in seinem Angebot detailliert erläutern.

5. UMFANG UND LAUFZEIT

Die Laufzeit des Rahmenvertrags beträgt maximal vier Jahre ab Vertragsunterzeichnung. Der Rahmenvertrag wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung beider Parteien vor Vertragsende verlängert werden. Es sind nur zwei Verlängerungen um jeweils ein Jahr möglich. Jeder Einzelvertrag, der unter diesem Rahmenvertrag geschlossen wird, hat eine eigene Laufzeit.

Insgesamt wird für den Vierjahreszeitraum ein Budget von 3 500 000 EUR veranschlagt.

6. PREISE

Das Angebot enthält für jede der in Anhang VI beschriebenen Expertenkatogorien einen Preis pro Personentag. Für jede Expertenkatogorie ist ein spezifischer Preis pro Personentag anzugeben, der alle Arten von Gemeinkosten mit einschließt.

Auf Grundlage der in Anhang VI „Datensammelleistungen“ genannten Preise pro Personentag gibt der Bieter einen Einheitspreis für die **Datensammelleistungen** für eine geschätzte Anzahl von zehn Leistungen zu durchschnittlich je zehn Personentagen an. Der Einheitspreis bildet die Obergrenze für die im Zuge jedes Einzelvertrags unter diesem Rahmenvertrag in Rechnung gestellten Preise. Der Gesamtpreis für die zu erbringenden **Datensammelleistungen** ist als Preis pro Personentag, multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl an Personentagen pro Studie, multipliziert mit der Anzahl der geplanten Studien während der Gesamtlaufzeit des Vertrags definiert.

Auf Grundlage der in Anhang VI „Studien und vergleichende Analysen“ genannten Preise pro Personentag gibt der Bieter einen Einheitspreis für die **Studien und vergleichenden Analysen** für eine geschätzte Anzahl von 20 Leistungen zu durchschnittlich je 90 Personentagen an. Der Einheitspreis bildet die Obergrenze für die im Zuge jedes Einzelvertrags unter diesem Rahmenvertrag in Rechnung gestellten Preise. Der Gesamtpreis für die zu erstellenden **Studien und vergleichenden Analysen** ist als Preis pro Personentag, multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl an Personentagen pro Studie, multipliziert mit der Anzahl der geplanten Studien während der Gesamtlaufzeit des Vertrags definiert.

Der Gesamtpreis für die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden Leistungen setzt sich zusammen aus

- dem Gesamtpreis für die **Datensammelleistungen**

und

- dem Gesamtpreis für die **Studien und vergleichenden Analysen**.

Der Gesamtpreis für die Dienstleistungen unter diesem Rahmenvertrag umfasst alle Kosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallen, einschließlich der erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten. Die Personalkosten sind für jede Kategorie der an dem Projekt beteiligten Mitarbeiter einzeln aufzuführen. Anzugeben ist auch der Tagessatz für die einzelnen Mitarbeiter und die Gesamtzahl der Tage, an denen sie an der Ausführung des Auftrags mitwirken.

Die Preise sind – gegebenenfalls unter Verwendung der am Veröffentlichungstag der Bekanntmachung der Ausschreibung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Wechselkurse – in Euro anzugeben.

Die Preise sind ohne Abgaben, Steuern und sonstige Gebühren, also auch ohne Umsatzsteuer anzugeben, da die Europäische Union von solchen Abgaben gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union befreit ist; nötigenfalls ist die Umsatzsteuer getrennt aufzuführen.

7. SICHERHEITEN UND GARANTIEN

Die Kommission kann vom Auftragnehmer die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe einer eventuell gewährten Vorschusszahlung verlangen.

8. ANGEBOTE VON BIETERGEMEINSCHAFTEN

Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft sind dessen Aufgaben, Qualifikationen und Berufserfahrung anzugeben. Außerdem ist ein Hauptauftragnehmer zu benennen.

Reichen mehrere Bieter gemeinsam ein Angebot ein, müssen die Kriterien von der Bietergemeinschaft als Ganzes erfüllt werden. Die in Abschnitt 9 Teil A unter den Punkten I, II, III a) und III b) genannten Anforderungen sind dagegen von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu erfüllen.

9. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Kommission behält sich vor, Angebote abzulehnen, die die in dieser Unterlage und den zugehörigen Anhängen genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

A. AUSSCHLUSSKRITERIEN

I. Von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bieter, die

- a) sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt worden sind, der ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

- c) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht in vollem Umfang nachgekommen sind;
- e) rechtskräftig wegen Betrugs, Bestechung, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen sind, weil sie im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben oder bei denen eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Als Nachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

eine von einer bevollmächtigten Person unterzeichnete Erklärung, in der bestätigt wird, dass keiner der vorstehend beschriebenen Sachverhalte auf den Bieter zutrifft (siehe Anhang VII: Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien).

Die Kommission behält sich das Recht vor, **vom Bieter, der den Zuschlag erhält**, folgende Unterlagen zu verlangen:

- Als Nachweis, dass keiner der unter a), b) und e) genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.
- Als Nachweis, dass der unter d) genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind in jüngster Vergangenheit ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vorzulegen. Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umsatzsteuer, der Einkommenssteuer (bei natürlichen Personen) oder der Körperschaftssteuer (bei juristischen Personen) entrichtet hat.
- Wird eine in den beiden vorhergehenden Absätzen genannte Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter a), b), d) oder e) genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, kann sie

durch eine eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

II. Der Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister ist durch Vorlage einer Erklärung oder einer Bescheinigung gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, zu erbringen.

III. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers ist durch Einreichung folgender Unterlagen zu belegen:

- a) Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflicht- und/oder einer allgemeinen Haftpflichtversicherung,
- b) Kopie der Bilanz oder von Bilanzauszügen mindestens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist, und
- c) eine Aufstellung des Gesamtumsatzes des Unternehmens und des Umsatzes mit den Dienstleistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, in den letzten drei Geschäftsjahren.

B. AUSWAHLKRITERIEN

I. Nachweis der fachlichen und beruflichen Eignung sowie der einschlägigen Erfahrung des Bieters

Der Bieter muss nachweisen, dass er über das erforderliche Personal zur Erbringung der geforderten Leistungen verfügt.

1. Die fachliche und berufliche Eignung der Wirtschaftsbeteiligten wird gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 bewertet und geprüft. Diese Eignung wird insbesondere in Bezug auf Fachwissen, Effizienz, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt.
2. Der Nachweis der fachlichen und beruflichen Eignung der Wirtschaftsbeteiligten kann je nach Art, Menge oder Umfang und Zweck der zu erbringenden Leistungen durch folgende Unterlagen erbracht werden:
 - a) Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Leistungserbringers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Person(en);
 - b) eine Aufstellung der wichtigsten in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen unter Angabe von Auftragswert, Terminen und öffentlicher oder privater Auftraggeber;
 - c) eine Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der

Studien- und Forschungseinrichtungen des Unternehmens;

d) eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und die Anzahl der Führungskräfte des Leistungserbringers in den letzten drei Jahren hervorgeht;

e) Angaben zu dem Teil des Auftrags, den der Auftragnehmer gegebenenfalls an einen Unterauftragnehmer weitervergeben würde.

3. Der Bieter muss seine Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erfahrung und Kompetenzen zur Ausführung der Arbeiten nachweisen durch:

a) eine allgemeine Beschreibung seiner Haupttätigkeiten und seiner Erfahrung in Bezug auf die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden Dienstleistungen, belegt durch Kundenreferenzen. Zusätzlich sollten auch die Methoden beschrieben werden, die zur Durchführung der angeführten Studien eingesetzt wurden.

Kundenreferenzen: Es sind drei Referenzen von kommissionsexternen Unternehmen anzugeben, die den Anforderungen dieser Ausschreibung vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen (Ansprechpartner). Es sollten nur Kunden und entsprechende Kontaktdaten angegeben werden, die für die einschlägigen Dienstleistungen relevant sind und die von der Kommission befragt bzw. benutzt werden können;

b) Angaben zum Personal, die durch folgende Unterlagen zu belegen sind:

Das Formular in Anhang VI (Angaben zu den Mitarbeitern), in dem die Experten aufzuführen sind, die in die Arbeit eingebunden werden sollen. Bei **Datensammelleistungen** umfasst dies die Berufserfahrung der Steuer- und Zollexperten, wobei zwischen Junior- und Seniorexperten zu unterscheiden ist. Für die **Studien und vergleichenden Analysen** umfasst dies Angaben zu den Steuer- und Zollexperten, Experten im Rechnungswesen, Finanzexperten und Wirtschaftswissenschaftlern, wobei für jedes Gebiet zwischen Junior- und Seniorexperten zu unterscheiden ist.

Einen Lebenslauf für jeden in Anhang VI aufgeführten Experten, aus dem Folgendes hervorgeht:

- Hochschulabschlüsse und Berufserfahrung
- einschlägige Fachkompetenz und Berufserfahrung in Bezug auf das jeweilige Themengebiet, Erbringungszeitraum, Ort und Empfänger der Dienstleistung (vor allem der Dienstleistungen, die im Namen des Bieters erbracht wurden)
- Beschreibung seiner Rolle im Team.

c) eine Bestätigung, dass die im Angebot aufgeführten Experten in der Lage sind, in englischer Sprache zu arbeiten und Berichte in dieser Sprache zu verfassen.

4. Der Wirtschaftsbeteiligte kann gegebenenfalls bei einem bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zurückgreifen, unabhängig von der Form, in der er rechtlich mit ihnen verbunden ist. In diesem Fall muss er gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass er über die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Mittel verfügen wird, z. B. durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung, in denen sich die Betroffenen zur Bereitstellung dieser Mittel verpflichten.

II. Ehrenwörtliche Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten

Der Bieter muss eine ehrenwörtliche Erklärung (siehe Anhang I) unterzeichnen und dem Angebot beifügen, in der er sich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und bestätigt, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Im Falle von Bietergemeinschaften ist die Erklärung von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

Angebote, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

10. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis gilt als das wirtschaftlich günstigste Angebot, sofern es die Mindestpunktzahl bei der fachlichen Qualität erreicht hat.

Die Angebote werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- fachliche Qualität der angebotenen Dienstleistungen, bezogen auf die vorliegende Leistungsbeschreibung
- Preis für die Kommission

Die **fachliche Qualität** wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- i. Klarheit und Kohärenz des Angebots einschließlich der Erfassung der thematischen Aspekte und der geografischen Abdeckung der Ausschreibung (***höchstens 20 Punkte***);
- ii. Eignung der Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistungsqualität, kurzer Antwortzeiten und der zeitnahen Verfügbarkeit des Fachwissens, das erforderlich ist, um die verschiedenen Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags zu erbringen, einschließlich Vertragsverwaltung und Arbeitsorganisation (***höchstens 40 Punkte***);
- iii. Relevanz, Qualität und Detailtiefe der vorgeschlagenen Methoden und multidisziplinären Ansätze zur Bewältigung der vielfältigen im Rahmen des Vertrags durchzuführenden Aufgaben (***höchstens 40 Punkte***).

Die Qualität der Angebote wird danach bewertet, in welchem Maße sie die für die Auftragsausführung spezifizierten Anforderungen erfüllen und angemessene Lösungen für die durchzuführenden Aufgaben bieten. Aus den Punktabgaben in Klammern geht die Gewichtung der einzelnen Kriterien für die fachliche Qualität hervor. Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100.

Die ausgewählten Unternehmen müssen bei jedem auf die fachliche Qualität bezogenen Kriterium mindestens 50 % der möglichen Punkte und insgesamt mindestens 60 Punkte erreichen.

Bewertung des Preises

Der Preis wird anhand des Gesamtpreises bewertet, der definiert wird als die Summe

- des Preises pro Personentag multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl von Personentagen pro Studie und multipliziert mit der Anzahl der für die gesamte Vertragsdauer vorgesehenen Datensammelleistungen

und

- des Preises pro Personentag multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl von Personentagen pro Studie und multipliziert mit der Anzahl der für die gesamte Vertragsdauer vorgesehenen Studien und vergleichenden Analysen.

Angebote, die bei der Bewertung der fachlichen Qualität weniger als 60 Punkte oder bei einem Einzelkriterium weniger als die Hälfte der jeweils möglichen Punkte erreichen, bleiben bei der Bewertung des Preises unberücksichtigt und sind damit von der Vertragsvergabe ausgeschlossen.

Verhältnis von Qualität und Preis (70 : 30)

Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis wird wie folgt ermittelt:

- Das Angebot mit der höchsten Punktzahl bei der fachlichen Qualität erhält einen Qualitätsindikator von 100 Punkten. Die übrigen Angebote erhalten proportional zu ihrer Punktzahl niedrigere Qualitätsindikatoren.

- Das preisgünstigste Angebot, das gleichzeitig einen ausreichenden Wert bei der fachlichen Qualität aufweist (d. h. mindestens 60 Punkte insgesamt und mindestens die Hälfte der erreichbaren Punktzahl für jedes einzelne Kriterium für die fachliche Qualität), erhält einen Preisindikator von 100 Punkten. Die übrigen Angebote erhalten proportional zu ihrem Preis niedrigere Preisindikatoren.

Das Kriterium Qualität wird mit 70 %, das Kriterium Preis mit 30 % gewichtet. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

11. ERGEBNISSE

Die Kommission beansprucht das Urheberrecht an den Dienstleistungen, die unter diesem Rahmenvertrag erbracht werden. Unter dem Rahmenvertrag entwickelte Modelle gehen in das Eigentum der Kommission über. Die

Dienststellen der Kommission entscheiden über eine mögliche Verbreitung der unter diesem Rahmenvertrag erstellten Studien und Analysen.

12. QUALITÄTSKONTROLLE

Neben der obligatorischen Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer nimmt die Kommission eine Qualitätskontrolle der einzelnen unter dem Rahmenvertrag durchgeführten Arbeiten vor. Die sich hieraus ergebenden Informationen sind ein Schlüsselement für die Entscheidung über eine mögliche Vertragsverlängerung.

13. SCHADENERSATZ

In Artikel II.12 des Rahmenvertrags sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Schadenersatz zu leisten ist.

14. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungen für die Einzelaufträge werden geleistet, sobald sich die Kommission vergewissert hat, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den in den jeweiligen Einzelverträgen genannten Bedingungen erbracht hat.

VERWALTUNGSANGABEN

Der Bieter muss folgende Unterlagen und Informationen einreichen (gilt im Falle einer Bietergemeinschaft für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft):

- Rechtsform des Bieters, Satzung des Unternehmens
- Datum der amtlichen Eintragung
- Land der Eintragung
- Name, Eigenschaft, Titel und Funktion des gesetzlichen Vertreters, der den Vertrag für das Unternehmen unterzeichnet
- Finanzangaben (vgl. auch Anhang V: von der Bank und/oder den Vertretern des Bieters auszufüllen und zu unterzeichnen):
 - ein vom Bieter auszufüllendes und zu unterzeichnendes Dokument, dem ein Bankbeleg beizufügen ist, aus dem die Kontonummer hervorgeht;
 - liegt keine Bankbescheinigung vor, aus der die Bankverbindung des Bieters hervorgeht, ist das Dokument auch von einem Finanz- oder Bankinstitut zu unterzeichnen
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Namen und Funktionen der Kontaktpersonen für die fachlichen Aspekte des Vertrags
- Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen.

Der Bieter muss außerdem die nachstehend aufgeführten, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulare einreichen, damit das Angebot

anhand der Kriterien für die Auftragsvergabe bewertet werden kann:

- a) Anhang I: Vertraulichkeitserklärung und Erklärung über das Nichtbestehen eines Interessenkonflikts
- b) Anhang IV: Formular „Rechtsträger“
- c) Anhang VI: Angaben zu den Mitarbeitern.

Der Bieter kann darüber hinaus zusätzliche Informationen beifügen, die seiner Meinung nach seine Fachkompetenz belegen. Diese zusätzlichen Informationen sind dem Angebot als Anlage beizufügen.

ANHÄNGE

Anhang I: Ehrenwörtliche Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten

Anhang II: Rahmenvertrag – Muster

Anhang III: Einzelvertrag – Muster

Anhang IV: Formular „Rechtsträger“

Anhang V: Formular „Finanzangaben“

Anhang VI: Angaben zu den Mitarbeitern

Anhang VII: Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien